

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
zu Händen **Mag. Friedrich Faulhammer**  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>54</u>	-GE/19. <u>PS</u>
Datum:	2. JAN. 1996
Verteilt	<u>2. 1. 96</u> ✓

*F. Folger*

Betrifft: Stellungnahme zum UniStG-Entwurf  
GZ 68.242/145-I/B/5A/95

vorgelegt von: **Mag. Mario Folger**, Wirtschaftsjurist  
Lindenstraße 23, 8071 Gössendorf

**Mag. Dr. Marlies Folger**, RAA  
Lindenstraße 23, 8071 Gössendorf

**Josef Reithofer**, Bibliothekar  
Zeil 130, 8223, Stubenberg/See

## Stellungnahme zum Entwurf eines UniStG

### *1. ad § 14Abs2 UniStG-Entwurf:*

In § 14Abs2 Z4 UniStG ist eine Zulassung zum Studium ausgeschlossen, wenn „die dreifache in den Anlagen festgesetzte Studiendauer im betreffenden Studium überschritten wurde“. Wenn auch solch eine ähnliche Bestimmung bereits im § 6Abs5 lit b AHStG vorzufinden ist, so ist die vorgesehene Regelung im UniStG-Entwurf keinesfalls gerechtfertigt. Diese Regelung ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die sozialen Einrichtungen für Studenten heute an strenge Leistungsnachweise gebunden sind. Selbstverständlich soll mit dieser Regelung dem „ewigen Studententum“ Einhalt geboten werden, doch sollte jedenfalls jenen Studenten, die aufgrund besonderer Umstände an der planmäßigen Absolvierung des Studiums gehindert werden, die Chance gegeben werden, auch nach der Überschreitung der dreifachen Studiendauer das Studium zu absolvieren, wovon sie - bei Verwirklichung des UniStG - ausgeschlossen wären. Es kann ja nicht Sinn und Zweck sein, Studenten, die zwar aus persönlichen Umständen bzw Gründen die dreifache Studiendauer überschritten haben, aber doch ernsthaft an der Absolvierung ihres Studiums - wenn auch bloß in kleinen Schritten - arbeiten, zu eliminieren. Dies würde jedenfalls gegen den Grundsatz der Wissenschaft und Bildung verstoßen und sogar eine Gleichheitswidrigkeit heraufbeschwören.

Mit dieser Regelung würden etliche tausend berufstätige Studenten durch den Rost fallen.

Diejenigen hingegen, die nur der billigeren Studentenversicherung wegen „studieren“, würden wohl auf ein anderes Studium ausweichen und nochmals die dreifache Studiendauer „studieren“. Die Berufstätigen aber beanspruchen aus ihrem Studentenstatus keinerlei Sozialleistungen.

Im UniStG-Entwurf fehlen die Ausnahmestimmungen des § 6Abs5 lit b AHStG - also wichtige Gründe, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die ein Überschreiten der dreifachen Studiendauer gerechtfertigt erscheinen lassen genauso wie die bisherige Möglichkeit, versäumte Prüfungen nach erfolgter Exmatrikulation abzulegen.

Aus obigen Ausführungen folgt nun, daß für Berufstätige entweder die Ausnahmestimmung des AHStG und auch das Recht, versäumte Prüfungen abzulegen, auch in das UniStG aufgenommen werden oder eine gänzliche Streichung des § 14Abs2 Z 4 erfolgen muß. Aus verwaltungstechnischer Sicht wäre jedenfalls der zweiten Variante der Vorzug zu geben.

Dadurch, daß § 14Abs2 Z 4 auch für das Doktoratsstudium gilt, wird erst die ganze Härte dieser Regelung spürbar. Dies vor allem deshalb, weil die Dissertanten zumeist bereits im Berufsleben stehen und die Dissertationen ein hohes theoretisches wie praxisorientiertes Niveau aufweisen. Solche Arbeiten erfordern aber ein jahrelanges konsequentes Forschen; daher sind Bearbeitungszeiträume von weit mehr als der dreifachen Studiendauer selbst bei Universitätsassistenten keine Seltenheit.

Anders als nach § 6Abs5 lit b AHStG ist ein gewissenhaftes Forschen, wenn man bereits im Berufsleben steht, fast ausgeschlossen; denn der Dissertant läuft Gefahr, seine Dissertation nicht mehr einreichen zu dürfen, wenn er bereits die dreifache Studiendauer überschritten hat.

## 2. ad Übergangs- und Schlußbestimmungen

Sehr fragwürdig ist derzeit der 8. Teil des UniStG (Übergangs- und Schlußbestimmungen) gestaltet (§§ 80 ff).

Der Entwurf sieht gemäß dieser Bestimmungen per 1.8.1996 den Übergang aller bisherigen AHStG 1966-Studenten zum UniStG vor, sofern das gegenständliche Studium übergeleitet wird (vgl § 82 Abs 7 UniStG-E). Gemäß § 82 Abs 3 2.Satz (Verfassungsbestimmung) gelten die am 31.7. 1996 bestehenden Studienpläne als Studienpläne auf Grund des UniStG bis maximal 2 Jahre weiter (§ 82 Abs 5), sofern nicht gemäß § 82 Abs 5 unverzüglich neue Studienpläne erlassen werden. Solch eine Vorgangsweise halte ich für äußerst problematisch, da dadurch zunächst einmal, zumindest für die Studien, die noch keine neuen Studienpläne haben, der Eindruck eines Etikettenschwindels für den Studierenden entsteht. Dies deshalb, weil das UniStG in der Anlage für die einzelnen Studien durchwegs eine niedrigere Stundenanzahl vorsieht, als die bisherigen Studienpläne (vgl etwa Rechtswissenschaften an der Uni Graz - jetzt 147, neu 120 Stunden lt. UniStG-E).

Noch viel einschneidender ist diese Vorgangsweise aber bei den bisherigen kombinationspflichtigen Studien des Geistes (fortan kulturwissenschaftlichen) - und naturwissenschaftlichen Fakultäten, da das UniStG bei diesen Studien, anders als bisher, keine Kombinationspflicht und auch noch die Verkürzung der Mindeststudienzeit von 8 auf 6 Semester vorsieht. Es ist somit nicht einzusehen, warum solche Studenten doppelt „zum Handkuß kommen“. Einerseits gelten für diese nämlich die teilweise schlechteren neuen UniStG Bestimmungen, andererseits aber faktisch noch die alten, auf AHStG basierenden Studienpläne mit der umfangreicheren Studienanzahl bzw Studiendauer. Daß die Erstellung eines neuen, auf das UniStG basierenden Studienplanes keineswegs leicht sein dürfte, und somit nicht in allzu kurzer Zeit zu bewerkstelligen sein wird, ist wohl klar. Es geht nämlich nicht an, nur die Stunden zu minimieren, um so den Anforderungen des UniStG zu entsprechen. Vielmehr sollte wohl die Erstellung neuer Studienpläne als Chance gesehen werden, die Fächer neu zu überdenken, zu diskutieren und dann erst eine Wertigkeit in Form des Stundenausmaßes zu treffen.

Das UniStG-E, als Studienreform des 21. Jahrhunderts, hat ja letztendlich doch nur dann einen Sinn, wenn die einzelnen Studien auch tatsächlich überarbeitet, der Fächerkatalog neu formuliert und nicht nur die Stundenanzahl reduziert wird.

Aus obigen Überlegungen folgt nun zwingend, daß der 2.Satz des § 82 Abs 3 UniStG-E nicht tragbar ist. Das einzige, wozu er wirklich beiträgt, ist die schnellstmögliche „Umrüstung“ vom AHStG 1966 auf das UniStG. Meiner Einschätzung nach ist es aber sehr bedenklich, wenn bewußt versucht wird nur wegen einer schnellen Umsetzung die dadurch auftretenden Probleme zu ignorieren.

Statt dieser zweifelhaften Bestimmung halte ich folgende Vorgangsweise für wesentlich geeigneter, dem UniStG den Stellenwert zukommen zu lassen, den es verdient, nämlich eine über alles erhabene Basis für alle zukünftigen Studienpläne zu sein.

Das UniStG sollte meiner Einschätzung nach nur für solche Studienanfänger, egal ob Diplom- oder Doktoratsstudium, somit nicht auch für die bisherigen Studenten, gelten, deren Studienpläne bereits nach dem UniStG erstellt wurden. Es sei betont, daß wegen der Rechtssicherheit jedes einzelnen Studenten - egal ob Diplom- oder Doktoratsstudium - aber auch wegen sehr schwieriger Umrechnungen alter Leistungen auf die neuen Studienpläne jedenfalls für bisherige AHStG-Höher die alten Vorschriften weiter gelten sollten. Das halte ich im übrigen auch im

Sinne des § 82 Abs 6 UniStG-E, wonach Studierende, die ihre Studien aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG 1966 betreiben, noch bis Ende September 1998 nach den alten Vorschriften - also nicht nach dem UniStG - abschließen dürfen, für angemessen. Möglicherweise wäre andernfalls diese Regelung den AHStG-Studenten gegenüber sogar gleichheitswidrig; es scheint nämlich keine sachliche Rechtfertigung zu geben, warum die Studierenden, die vom Regelungsbereich des § 82 Abs 6 UniStG-E erfaßt werden noch das bisherige Studium weiterbetreiben dürfen, AHStG-Studenten hingegen nicht.

Überdies wird in den Erläuternden Bemerkungen zu den Übergangsbestimmungen davon gesprochen, daß es erforderlich sein wird, für die von den Änderungen betroffenen Studierenden einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Vertrauen auf die Erhaltung der bisherigen Rechtslage und dem Interesse an einer raschen Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen „zu schaffen“. Wie vorneweg aber gezeigt, sind bis dato für das Gros der AHStG-Studierenden keine Übergangsbestimmungen in den Entwurf eingearbeitet worden. Für den Kritischen aber stellt sich dadurch die Frage, ob die Erläuternden Bemerkungen nicht „irrtümlich“ in den Entwurf „hineingerutscht“ sind.

Freilich ist es im Sinne einer raschen Einführung des UniStG für alle Studierenden durchaus angebracht, daß AHStG nicht beliebig lange in Geltung stehen zu lassen, sondern geeignete Übergangsfristen zu fixieren. Denkbar wäre meiner Einschätzung nach eine Übergangsfrist von rund 10 Jahren nach Inkrafttreten des UniStG. Diese Frist müßte beim § 81 UniStG-E angefügt werden. Dementsprechend müßte auch der § 82 Abs 5 angepaßt werden. Überdies würde man sich bei solch einer Regelung den § 82 Abs 7 sparen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Stellungnahmeverfasser

i. A. Folger

15.12.1995